# Satzung der finnischen Sprachschule



8	1	Мa	ma	un	А	Sitz
3		ING		uni		<b>711</b> /

Der Verein führt den Namen "\_\_\_\_\_\_", der Sitz des Vereins ist \_\_\_\_\_\_. Er ist ein nicht eingetragener Verein (§54 BGB), die Vereinsarbeit findet in den Räumen \_\_\_\_\_\_ statt. Der Verein erhält vom finnischen Staat Unterstützung, die durch Suomi-Seura in Helsinki, Finnland kanalisiert wird.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Familien mit finnischem Migrationshintergrund bei der zweisprachigen Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Erteilen muttersprachlichen Unterrichts verwirklicht. Die Aufgabe der Schule ist es, den Schülern Finnisch beizubringen sowie deren vorhandene Finnischkenntnisse zu verstärken, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten sowie ihre landeskundlichen Kenntnisse über Finnland zu vermehren. Der ergänzende Finnischunterricht wird außerhalb des regulären Schulunterrichts erteilt. In der Regel haben die Schüler mindestens einen finnischen Elternteil. Die offizielle Sprache der Schule ist Finnisch.

Die Schüler werden nach Alter und nach Finnischkenntnissen in Gruppen eingeteilt, in denen dem Niveau entsprechendes Unterrichtsmaterial eingesetzt wird. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe strebt die Schule Zusammenarbeit mit den Eltern an.

Die Schule befolgt in seiner Arbeit die Anweisungen des finnischen Zentralamtes für Unterrichtswesen. Die Mittel des Vereins und die an die Schule gerichteten Spenden dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke benutzt werden. Bei Auflösung der Schule ist Suomi-Seura zu kontaktieren. Sie erteilt weitere Anweisungen zum Verwendungsnachweis des Zuschusses sowie zur eventuellen Rückerstattung eines unbenutzten Zuschusses.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Familien der Kinder, die die Schule besuchen. Durch einen Beschluss des Elternrates können auch andere Mitglieder aufgenommen werden, in diesen Fällen ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Elternrat zu richten.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in der Praxis, nachdem das Kind nicht mehr am Unterricht teilnimmt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung bis zum Beginn des jeweiligen Semesters. Durch den Austritt erlöschen alle Forderungen des Mitglieds gegenüber der Schule.

### § 9 Mitgliedsbeitrag und Schuljahr

Jede Mitgliedsfamilie ist verpflichtet, den von der Elternversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der in Form eines Semesterbeitrages für die Kinder erhoben wird. Der Beitrag richtet sich nach Semester (Herbst/Frühjahr) nach Gruppe (Spielkreis/Schule) und danach, wie viele Kinder der Familie am Unterricht teilnehmen. Das Schuljahr des Vereins wird prinzipiell

an das Schuljahr der Stadt des Vereinssitzes angepasst, wobei je nach Möglichkeit auch die Schulferien des Bundeslandes berücksichtigt werden.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe der Schule sind

- 1. der Vorstand, der in dieser Satzung als Elternrat bezeichnet wird.
- 2. die Mitgliederversammlung, genannt Elternversammlung

### § 11 Mitgliederversammlung (Elternversammlung)

Die Mitgliederversammlung der Schule wird Elternversammlung genannt. Die Elternversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Schule. Die Elternversammlung findet zwei Mal im Jahr statt - die Herbstversammlung im September und die Frühjahresversammlung im Januar. Die Elternversammlung wird durch den Elternrat einberufen. Bei Bedarf oder auf Wunsch von mindestens \_\_\_\_\_\_ (Anzahl) Mitgliedern beruft der Elternrat eine außerordentliche Elternversammlung ein. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage vor der Elternversammlung veröffentlicht werden.

Die Elternversammlung entscheidet über die Tätigkeit der Schule sowie über deren Finanzierung. Jede Mitgliedsfamilie hat eine Stimme in der Elternversammlung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, falls mindestens die Hälfte der Mitgliederfamilien vertreten sind, oder, wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit stimmen. Muss die Elternversammlung wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen werden, ist sie unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Elternversammlung wählt unter den anwesenden Mitgliedern den Vorsitzenden der Versammlung. Darüber hinaus wählt die Elternversammlung eine/einen Schriftführer(in) und zwei Stimmenzähler.

In der Herbstversammlung werden mindestens folgende Punkte behandelt:

- a) Jahresbericht der Schule (vorheriges Schuljahr).
- b) Bestätigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- c) Wahl der turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Elternrats und der Kassenprüfer

In der Frühjahresversammlung werden mindestens folgende Punkte behandelt:

- a) Bericht der Kassenprüfer zu der von ihnen durchgeführte Kassenprüfung
- b) Bestätigung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Elternrads und der Kassiererin / des Kassierers.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Elternversammlung wird per e-Mail oder mit dem nächsten Rundbrief an die Eltern zugestellt. Etwaige Beanstandungen des Protokolls müssen innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung des Protokolls an den Elternrat gerichtet werden.

## § 12 Vorstand (Elternrat)

Der Vorstand der Schule wird Elternrat genannt. Der Elternrat ist das vorbereitende und ausführende Organ der Elternversammlung. Darüber hinaus organisiert der Elternrat die Arbeit der Schule.

Der Elternrat besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und c	dem/der
Kassierer/in, (beispielsweise dem Vertreter des Vermieters der Vereinsräume) sowie aus _	
(Anzahl) Vertretern der Eltern. Es können zusätzlich zwei Ersatzmitglieder gewählt werder	n. Die
Lehrer nehmen an den Versammlungen des Elternrates als beratende Mitglieder teil. Darül	ber
hinaus können (z.B. ein Vertreter des Vermieters der	
Vereinsräume) als beratende Mitglieder an der Arbeit des Elternrats beteiligt sein.	

Der/die Vorsitzende des Elternrats vertritt die Schule. Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden die Aufgaben des Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

Die Mitglieder des Elternrats werden in der im September stattfindenden Elternversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsperiode des Elternrats beträgt zwei Jahre. Damit nicht der gesamte Elternrat

turnusmäßig auf einmal ausscheidet, werden in der ersten Versammlung zwei Mitglieder ausgelost, die schon nach einem Jahr ausscheiden.

Bis auf den Vorsitz entscheidet der Elternrat über die interne Arbeitsteilung selbst. Bei Bedarf kann der Elternrat die innere Arbeitsteilung während der Geschäftsperiode neu bestimmen.

Die Beschlüsse in den Versammlungen des Elternrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In den Versammlungen müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Über die Versammlungen des Elternrats ist ein Protokoll anzufertigen, der auf Verlangen jedem zur Einsicht vorzulegen ist.

### § 13 Kassenprüfer

Die Herbstversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Elternrats sein. Der Kassenprüfungsbericht wird in der Frühjahresversammlung vorgestellt.

## § 14 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann mit Beschluss der ordentlichen Elternversammlung geändert werden.

Ort	Datum	Unterschriften				
Diese Satzung ersetzt die am verabschiedete und am geänderte Satzung und tritt mit dem Beschluss der ordentlichen Elternversammlung am in Kraft.						
Ort	Datum	Unterschriften				